

**Gemeinde Rickling
Kreis Segeberg**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.10.2023 bis zum 19.11.2023 im Internet unter der Adresse www.gemeinde-rickling.de und über den Digitalen Allas Nord des Landes Schleswig-Holstein.

Zusätzlich wurden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling in 24598 Boostedt, Twiete 9, Zimmer 2.2, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Vorab wurde eine Stellungnahme mit Datum vom 14.09.2023 eingereicht. Die Inhalte der Stellungnahme werden nachfolgend zur Abwägungsentscheidung aufgeführt.

Inhaltsübersicht

Nr. 1: Öffentlichkeit A vom 14.09.2023	2
Nr. 2: Öffentlichkeit B vom 30.10.2023	4

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Öffentlichkeit A vom 14.09.2023		
<p>..., als direkt davon betroffen, hatte ich meine Einwände und Bedenken gegen den B-Plan Nr. 21 bereits am 11.07.2022 abgegeben. Nach der Durchsicht von Planunterlagen, die ich erlangen konnte, sind mir Unstimmigkeiten darin aufgefallen, die meine Einwände noch bestärken.</p>		
<p>Unter Punkt 3.3.5 heißt es: Das Plangebiet und dessen Umgebung ist bereits heute durch die bestehende Einzelhausbebauung geprägt.</p> <p>Unter Punkt 4.1 heißt es dann: Gemeinsam mit dem Vorhabenträger plant die Gemeinde Rickling die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je 4 Wohnungen auf dem Grundstück Am Kiesberg 7. Unter Punkt 5.2 heißt es dann wieder: Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit einer ortstypischen Einzelhausbebauung.</p>	<p>Zunächst ist festzustellen, dass die Definition eines Einzelhauses oder einer Einzelhausbebauung nicht mit einem Einfamilienhaus gleichzusetzen ist.</p> <p>Ein Einzelhaus ist ein „allseitig freistehender Baukörper mit Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen“. Es kann sich dabei beispielsweise um ein Einfamilienhaus oder eben auch um ein Mehrfamilienhaus handeln. Es ist daher keine Unstimmigkeit festzustellen.</p>	klarstellen
<p>Nach Punkt 1.1 liegt unsere Kiesbergstraße planungsrechtlich im Außenbereich und nach dem Landesentwicklungsplan innerhalb des „Ländlichen Raumes“. Danach darf der Wohnungsbestand in dem Planungsgebiet um 10 Prozent gegenüber dem Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2020 erhöht werden. In unserem Planungsgebiet gab es an dem Datum 31.12.2020 nur 18 Wohneinheiten. Es dürften also nur 1,8 neue Wohneinheiten dazu kommen und nicht 16, und die dann noch in Mehrfamilienhäusern, die eindeutig von der ortstypischen Einzelhausbebauung, die hier in der Straße besteht, abweicht.</p>	<p>Der Rückschluss auf die Ziele und Grundsätzlich der Landesentwicklungsplanung ist hier fehlinterpretiert. Bezugsgröße des genannten Wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinden im ländlichen Raum von bis zu 10 % bezieht sich auf den Wohnungsbestand in der gesamten Gemeinde. Ein Herunterbrechen auf kleinere räumliche Einheiten ist hierbei nicht angezeigt und nicht mit den Zielen der Landesplanung vereinbar. Nicht zuletzt würde es eine Entwicklung in der Gemeinde verhindern, wenn nur die jeweilige Straße als Bezugsgröße definiert würde.</p> <p>Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, als zuständige Lan-</p>	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	desplanungsbehörde bestätigt, dass gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Rickling keine Bedenken bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegenstehen.	
<p>Ich bin auch gegen eine Umwidmung unserer Kiesbergstraße in ein Wohngebiet, weil diese Umwidmung nur deshalb erfolgen soll, damit der Investor sein Bauvorhaben so wie geplant durchsetzen kann. Ich sehe darin keine Anpassung an die angrenzenden Wohngrundstücke und ortstypische Bebauung, sondern das Gegenteil. Zwei Einfamilienhäuser an dieser Stelle würden ausreichend Platz lassen für Parkplätze Carports, Garagen, Spielplätze usw. Ich bin auch gegen die Umwidmung, weil es uns Anwohner zudem noch darin einschränkt, auch kleinere Gewerbebetriebe zu betreiben.</p>	<p>Die vorliegenden Bauleitplanungen – sowohl die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als auch die Änderung des Flächennutzungsplanes – beziehen sich ausschließlich auf deren Plangeltungsbereiche. Eine Änderung („Umwidmung“) der Flächen außerhalb der Plangeltungsbereiche findet nicht statt.</p>	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Öffentlichkeit B vom 30.10.2023		
<p>Die öffentliche Auslegung zu dem Bebauungsplan Nr. 21 auf dem Grundstück „Am Kiesberg 7“ findet vom 16. Oktober 2023 bis zum 16. November 2023 statt. Am 1. November findet eine Gemeindevertretersitzung statt. Mit Erstaunen habe ich unter Punkt 11 der Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gelesen, dass in dem nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung der Bauausschuss der Gemeinde Rickling bereits einen Empfehlungsbeschluss über den Abschluss des Durchführungsvertrages zu diesem Projekt beschließen will. Daraus schließe ich, dass mögliche Eingaben zu diesem Projekt ohnehin nicht beachtet werden, oder der Bauausschuss diese gar nicht zur Einsicht erhält. Da ich mir nun aber die Mühe gemacht habe, mit den Nachbarn abgestimmt diese Stellungnahme niederzuschreiben, schicke ich sie auch noch fristgerecht zum Auslegungstermin ab.</p>	<p>Die Beratung zum Durchführungsvertrag sind zunächst unabhängig vom eigentlichen Bebauungsplanverfahren zu betrachten. Der Durchführungsvertrag regelt die Umsetzung des geplanten Vorhabens, so dass auch hierüber in der Gemeinde beraten werden muss. Dies erfolgt im Laufe des Aufstellungsverfahrens, damit sich beide Seiten frühzeitig über die Inhalte verständigen können.</p> <p>Der Vertrag ist hierbei an die Rechtskraft des Bebauungsplanes gekoppelt und greift daher erst nach weiterer Beratung der Bauleitplanung.</p>	klarstellen
<p>Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass auf dem Grundstück Am Kiesberg 7 die Ruine des Einfamilienhauses abgerissen und an der Stelle neuer Wohnraum geschaffen werden soll. Das geplante Bauvorhaben von zwei Vierfamilienhäusern an dieser Stelle passt jedoch nicht zu der vorhandenen Bebauung in dieser Straße mit ausschließlich Ein- und Zweifamilienhäusern und führt hier zu einer übermäßigen Wohnraumverdichtung. Insbesondere werden bei der Planung erhebliche, vorhersehbare Verkehrsprobleme außer Acht gelassen. Weil es mir schwer fällt, meine Einwände und Gedanken zu den umfangreichen Planunterlagen ordentlich zu formulieren, habe ich die Texte oder Inhalte der Texte aus den Planunterlagen in schwarzer Schrift aufgeschrieben und meine Anmerkungen dazu in roter Schrift hinzugefügt.</p>	<p>Bei der Charakterisierung der Ortstypik ist nicht allein die unmittelbar angrenzende Umgebungsbebauung von Bedeutung, sondern insbesondere auch die baulich vorherrschende Situation im Einflussbereich des Plangebietes.</p> <p>Geplant ist eine zweigeschossige Bebauung. Dies entspricht den Vorgaben des § 1 a Baugesetzbuch, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur</p>	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Zu den vorrangigen Maßnahmen der Stadtentwicklung gehört dabei u.a. auch die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen, wie es vorliegend der Fall ist. Weiterhin spielt in diesem Zusammenhang die maßvolle (Nach-)Verdichtung dieser Flächen eine wichtige Rolle sowie die angemessene Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Nachverdichtung bedeutet in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Bebauungsdichte, d.h. eine Intensivierung der Grundstücksnutzung. Obergrenzen zur Gewährleistung einer im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine sozialgerechte Bodennutzung vertretbare Bebauungsdichte enthält § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung. Der Bebauungsplan hält diese Grenzwerte im Hinblick auf die Grundflächenzahl ein. Zugleich werden durch die zugrundeliegende städtebauliche Konzeption auch die bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Abstände zur Nachbarbebauung gemäß der Landesbauordnung gewahrt.</p> <p>Die festgesetzten Maßzahlen lassen eine standortgerechte Höhenentwicklung der geplanten Neubebauung zu. Sie spiegeln zugleich das für die Entwicklung der Flächen verfolgte Konzept wider. Die Festsetzungen begrenzen die Verdichtung innerhalb des Plangebietes sowie des Umfeldes und stellen sicher, dass die Wohnqualität nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Weder im Bestand noch bei Umsetzung der Planung ist eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses und/oder der Verkehrssicherheit abzuleiten. Die Straße Am Kiesberg kann diese Verkehrsmenge unproblematisch aufnehmen.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Dies wurde im Rahmen der Erarbeitung einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung bestätigt.	
<p>Bekanntmachung: Flächennutzungsplan für das Grundstück „Am Kiesberg 7“.</p> <p><i>Der Plan bezieht sich nur auf dieses Grundstück „Am Kiesberg 7“.</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p>Ziel der Planung ist die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes.</p> <p><i>Weil sich die Planung nur auf dieses Grundstück bezieht, erfolgt die Umwidmung ausschließlich zu dem Zweck der Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern an dieser Stelle und dient nicht der Entwicklung eines Wohngebietes. Es bedeutet keine Anpassung an die angrenzenden Wohngrundstücke und der ortstypischen Bebauung, sondern befriedigt nur die Forderung des Investors. Zwei Ein- oder Zweifamilienhäuser an dieser Stelle würden ausreichend Platz lassen für Parkplätze, Carports, Garagen usw. und würden sich harmonisch in die übrige Bebauung in der Kiesbergstraße einfügen.</i></p>	<p>Bei der Charakterisierung der Ortstypik ist nicht allein die unmittelbar angrenzende Umgebungsbebauung von Bedeutung, sondern insbesondere auch die baulich vorherrschende Situation im Einflussbereich des Plangebietes.</p> <p>Geplant ist eine zweigeschossige Bebauung. Dies entspricht den Vorgaben des § 1 a Baugesetzbuch, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Zu den vorrangigen Maßnahmen der Stadtentwicklung gehört dabei u.a. auch die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen, wie es vorliegend der Fall ist. Weiterhin spielt in diesem Zusammenhang die maßvolle (Nach-)Verdichtung dieser Flächen eine wichtige Rolle sowie die angemessene Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Nachverdichtung bedeutet in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Bebauungsdichte, d.h. eine Intensivierung der Grundstücksnutzung. Obergrenzen</p>	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>zur Gewährleistung einer im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine sozialgerechte Bodennutzung vertretbare Bebauungsdichte enthält § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung. Der Bebauungsplan hält diese Grenzwerte im Hinblick auf die Grundflächenzahl ein. Zugleich werden durch die zugrundeliegende städtebauliche Konzeption auch die bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Abstände zur Nachbarbebauung gemäß der Landesbauordnung gewahrt.</p> <p>Die festgesetzten Maßzahlen lassen eine standortgerechte Höhenentwicklung der geplanten Neubebauung zu. Sie spiegeln zugleich das für die Entwicklung der Flächen verfolgte Konzept wider. Die Festsetzungen begrenzen die Verdichtung innerhalb des Plangebietes sowie des Umfeldes und stellen sicher, dass die Wohnqualität nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p>Begründung:</p> <p>1.1 Geplant ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern auf diesem Grundstück. Dafür ist die Änderung im F-Plan als Wohngebiet (W) erforderlich. Der übrige Bereich in der Straße Am Kiesberg bleibt in der Nutzungsform als Dorfgebiet (MK) bestehen. Der B-Plan wird zukünftig eine Wohnbebauung vorsehen, so dass eine dorfgebietstypische Durchmischung mit anderen Nutzungen nicht erfolgen wird.</p> <p><i>Das bezieht sich nur auf dieses Grundstück Am Kiesberg 7.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>2.1 Dieser Abschnitt beschreibt die Möglichkeit der Wohnraumentwicklung nach dem Landesentwicklungsplan in der Gemeinde Rickling. Mit der Errichtung von zwei Mehrfamili-</p>	<p>Der Rückschluss auf die Ziele und Grundsätzlich der Landesentwicklungsplanung ist hier fehlinterpretiert. Bezugsgröße des genannten Wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinden im ländlichen Raum von bis zu 10 % bezieht sich auf den Wohnungsbestand in der gesamten Gemeinde.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>enhäusern mit zusammen acht Wohneinheiten wird der gesetzlich mögliche maximale Entwicklungsrahmen auf diesem Grundstück voll ausgeschöpft.</p> <p><i>Zu bemängeln ist, dass in der Straße Am Kiesberg bisher nur Ein- und Zweifamilienhäuser stehen und diese beiden Mehrfamilienhäuser nicht in die umgebende Bebauung hineinpassen. Es erfolgt hier an dieser Stelle eine übermäßige Wohnraumverdichtung. Durch die Anlage der vorgesehenen Parkplätze an der ohnehin schmalen Straße sind, insbesondere beim Ein- und Ausparken, verkehrsgefährdende Situationen vorhersehbar. Die grünen Seitenstreifen, auf denen sich heute die großen landwirtschaftlichen Maschinen und Erntefahrzeuge ausweichend begegnen können, wenn sie sich saisonbedingt hier im Pendelverkehr bewegen, werden dann von den Fahrzeugen der Anwohner zugeparkt sein.</i></p>	<p>Ein Herunterbrechen auf kleine räumliche Einheiten ist hierbei nicht zielführend und ist nicht mit den Zielen der Landesplanung vereinbar. Nicht zuletzt würde es eine Entwicklung in der Gemeinde verhindern, wenn nur die jeweilige Straße als Bezugsgröße definiert würde.</p> <p>Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat das für die Landesplanung zuständige Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) bestätigt, dass gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Mit Umsetzung der Planung wird eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen geschaffen. Es ist zunächst davon auszugehen, dass sich die Nutzer:innen an die geltenden Regeln halten und somit keine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses erfolgt.</p>	
<p>3.2 Motorisierter Individualverkehr.</p> <p><i>In diesem Absatz wird überhaupt nicht erwähnt, dass die Straße, Am Kiesberg, die Hauptverbindung zwischen dem landwirtschaftlichen Großbetrieb Koloniehof und seinen Ländereien in Kühlen ist und daher insbesondere zur Erntezeit mit überdimensionierten Landmaschinen befahren wird. Das können in diesen Zeiten bis zu hundert Schleppergespanne am Tag sein. Außerdem fahren Milchlaster und Gülle- und Misttransporter fast täglich auch im Pendelverkehr. Der Weg von der Hauptverwaltung des Landesvereins zu dem Pflegeheim Thetmarshof führt über diese Straße und wird natürlich von dem Personal und den Lieferdiensten täglich und häufig benutzt.</i></p>	<p>Die mögliche Belastung durch Landwirtschaftlichen Verkehr ist bereits im heutigen Bestand – also unabhängig vom der vorliegenden Bauleitplanung – zu betrachten. Es ist immer davon auszugehen, dass sich der Nutzer der öffentlichen Straße an die rechtlichen Vorgaben hält und somit eine Verträglichkeit gesichert ist.</p> <p>Dies ist auch unter Berücksichtigung der bereits im Bestand vorhandenen Wohnbebauung zu berücksichtigen, so dass durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes und er Änderung des Flächennutzungsplanes keine Änderung der Einschätzung erfolgt.</p> <p>Unabhängig von den möglicherweise bestehenden saisonalen verkehrlichen Einschränkungen der Straße Am</p>	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Kiesberg, welche jedoch keine wesentliche Einschränkung in der Sicherheit des Verkehrsflusses darstellen, ist keine wesentliche Steigerung des Verkehrsaufkommens durch die Entwicklung von maximal 8 Wohneinheiten abzuleiten.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte am 09.03.2023 die Zählung der Verkehrsmengen im Bereich des Vorhabengrundstückes.</p> <p>Im Ergebnis wurde ein Tageswert von 457 Kfz/24h gezählt. In der Spitzenstunde (12:30 - 13:30 Uhr) wurden insgesamt 45 Kfz gezählt.</p> <p>Die Straße „Am Kiesberg“ kann entsprechend der Netzfunktion und der überwiegenden Erschließungsfunktion der umliegenden Wohnbebauung gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)</i> zunächst als Sammelstraße der Straßenkategorie ES IV eingestuft werden. Für die Charakterisierung als Sammelstraße sind die priorisierte Erschließungsfunktion der angebauten Wohngebäude und den weiterführenden sozialen Einrichtungen am Taubenholzweg maßgebend. Die auf Sammelstraßen zu erwartenden Verkehrsstärken bewegen sich zwischen 400 und 800 Kfz/h.</p> <p>Die Straßenraumbreite der Straße „Am Kiesberg“ variiert im Straßenverlauf. Im Bereich des Vorhabengrundstückes beträgt die Straßenraumbreiten inklusive der befahrbaren unbefestigten Seitenräume rund 11,5 m. Hier weist die eigentliche asphaltierte Fahrbahn eine Breite von ca. 4,0 m auf, die Seitenräume sind mit einer beidseitigen ungebunden Deckschicht von rund 1,5 m und ergänzenden Grünstreifen ausgebildet. Im Verlauf der Straße weist die asphaltierte Fahrbahn eine Breite von 4,0 bis 5,5 m auf.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Durch diese geringeren Fahrbahnbreiten reduzieren sich die möglichen Verkehrsstärken. Gleichwohl ist selbst bei der reduzierten Fahrbahnbreite von einer Mindestverkehrsverträglichkeit von bis zu 1.500 Kfz/24h (150 Kfz in der Spitzenstunde), wie sie z.B. in einem Wohnweg der Straßenkategorie ES V mit einer Mischverkehrsfläche anzusetzen wäre, auszugehen.</p> <p>Gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)</i> ist folglich der Begegnungsfall zwischen zwei Pkw auf der Fahrbahn bei reduzierten Geschwindigkeiten möglich. Die Begegnung zwischen Pkw und Lkw kann gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)</i> bei reduzierten Geschwindigkeiten auf einer 5,00 m breiten Fahrbahn erfolgen. In der Straße „Am Kiesberg“ müssen daher bei einem Begegnungsfall zwischen Lkw und Pkw die unbefestigten Seitenräume genutzt werden.</p> <p>Die Begegnung zwischen dem Pkw- und Lkw-Verkehr kann folglich konfliktarm erfolgen.</p>	
<p>Der ruhende Verkehr ist auf dem eigenen Grundstück verortet.</p> <p><i>Wenn man sich die Parkplatzfläche auf dem Planentwurf ansieht. Kann man sich sehr gut vorstellen, zu welchen chaotischen Zuständen es führen wird, wenn alle acht Wohnungen bezogen sind. Wie das dann aussieht, kann man sich an den beiden neuen Wohnblocks am Eichbalken ansehen. Es sind nur Parkplätze dargestellt. Alle möchten für ihr Auto aber gerne eine Garage oder ein Carport haben. Heute sollte bei</i></p>	<p>Die Meinungsäußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Umsetzung der Planung wird eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen geschaffen. Es ist zunächst davon auszugehen, dass sich die Nutzer:innen an die geltenden Regeln halten und somit keine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses erfolgt.</p> <p>Auch die Anlage von E-Ladestationen ist bei Umsetzung der Planung unproblematisch möglich.</p> <p>Die Verortung der Fahrradstellplätze ist im Vorhaben- und Erschließungsplan bereits bedacht und entsprechend dargestellt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<i>einem Neubau doch auch die elektrische Ladestation möglichst schon vorgesehen sein und wo sind die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder?</i>		

<p>3.3 Verkehrszählung: <i>Die am 09.03.2023 durchgeführte Verkehrszählung hat überhaupt keine Aussagekraft, weil der Verkehr sich saisonbedingt in der Landwirtschaft (Koloniehof) ganz anders darstellt.</i></p>	<p>Die mögliche Belastung durch Landwirtschaftlichen Verkehr ist bereits im heutigen Bestand – also unabhängig vom der vorliegenden Bauleitplanung – zu betrachten. Es ist immer davon auszugehen, dass sich der Nutzer der öffentlichen Straße an die rechtlichen Vorgaben hält und somit eine Verträglichkeit gesichert ist.</p> <p>Dies ist auch unter Berücksichtigung der bereits im Bestand vorhandenen Wohnbebauung zu berücksichtigen, so dass durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes und er Änderung des Flächennutzungsplanes keine Änderung der Einschätzung erfolgt.</p> <p>Unabhängig von den möglicherweise bestehenden saisonalen verkehrlichen Einschränkungen der Straße Am Kiesberg, welche jedoch keine wesentliche Einschränkung in der Sicherheit des Verkehrsflusses darstellen, ist keine wesentliche Steigerung des Verkehrsaufkommens durch die Entwicklung von maximal 8 Wohneinheiten abzuleiten.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte am 09.03.2023 die Zählung der Verkehrsmengen im Bereich des Vorhabengrundstückes.</p> <p>Im Ergebnis wurde ein Tageswert von 457 Kfz/24h gezählt. In der Spitzenstunde (12:30 - 13:30 Uhr) wurden insgesamt 45 Kfz gezählt.</p> <p>Die Straße „Am Kiesberg“ kann entsprechend der Netzfunktion und der überwiegenden Erschließungsfunktion der umliegenden Wohnbebauung gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)</i> zunächst als Sammelstraße der Straßenkategorie ES IV eingestuft werden. Für die Charakterisierung als Sammelstraße sind die priorisierte Erschließungsfunktion der angebauten Wohngebäude und den weiterführenden sozialen Einrichtungen am Taubenholzweg maßgebend. Die auf</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
---	---	----------------------------------

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Sammelstraßen zu erwartenden Verkehrsstärken bewegen sich zwischen 400 und 800 Kfz/h.</p> <p>Die Straßenraumbreite der Straße „Am Kiesberg“ variiert im Straßenverlauf. Im Bereich des Vorhabengrundstückes beträgt die Straßenraumbreiten inklusive der befahrbaren unbefestigten Seitenräume rund 11,5 m. Hier weist die eigentliche asphaltierte Fahrbahn eine Breite von ca. 4,0 m auf, die Seitenräume sind mit einer beidseitigen ungebunden Deckschicht von rund 1,5 m und ergänzenden Grünstreifen ausgebildet. Im Verlauf der Straße weist die asphaltierte Fahrbahn eine Breite von 4,0 bis 5,5 m auf.</p> <p>Durch diese geringeren Fahrbahnbreiten reduzieren sich die möglichen Verkehrsstärken. Gleichwohl ist selbst bei der reduzierten Fahrbahnbreite von einer Mindestverkehrsverträglichkeit von bis zu 1.500 Kfz/24h (150 Kfz in der Spitzenstunde), wie sie z.B. in einem Wohnweg der Straßenkategorie ES V mit einer Mischverkehrsfläche anzusetzen wäre, auszugehen.</p> <p>Gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)</i> ist folglich der Begegnungsfall zwischen zwei Pkw auf der Fahrbahn bei reduzierten Geschwindigkeiten möglich. Die Begegnung zwischen Pkw und Lkw kann gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)</i> bei reduzierten Geschwindigkeiten auf einer 5,00 m breiten Fahrbahn erfolgen. In der Straße „Am Kiesberg“ müssen daher bei einem Begegnungsfall zwischen Lkw und Pkw die unbefestigten Seitenräume genutzt werden.</p> <p>Die Begegnung zwischen dem Pkw- und Lkw-Verkehr kann folglich konfliktarm erfolgen.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>3.3.1 Vegetationsbestand. <i>Dazu verweise ich auf mein Schreiben vom 11.07.2022</i></p> <p>3.3.5 Natur- und Artenschutz. <i>Dazu verweise ich auf mein Schreiben vom 11.07.2022. Hinzufügen möchte ich noch, dass die Zwergfledermaus und der Igel hier vorkommen, Steinmarder dokumentieren ihre Anwesenheit regelmäßig durch ihre Kothaufen und werden auch von meiner Wildkamera nachts aufgenommen. Bemerkenswert ist sicherlich auch das Vorkommen der Roten Waldameise auf dem Nachbargrundstück.</i></p>	<p>Im Zuge der Aufstellung der Bauleitplanung erfolgte eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung auf der Grundlage der aktuellen Kartieranleitung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein – Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2021). Die jeweilige Einordnung der Biotoptypen entspricht dieser rechtlichen Vorgabe.</p> <p>Auch die genannte Biotopstrukturen im Bereich der Stellungnehmenden ist nicht von der Entwicklung des Vorhabengebietes betroffen.</p> <p>Zudem erfolgte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten benannten Vermeidungsmaßnahmen und des vorgezogenen Ausgleichs das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden kann. Die Ergebnisse des Gutachtens sind zusammenfassend in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Sicherlich kann es bei einer Entwicklung eines neuen Wohngebäudes u.U. zu Konflikten mit neuen Nachbarschaften geben. Diese sind jedoch immer Bestandteil einer Gemeinschaft. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass neue Nachbarn immer ein Problem darstellen. Wie von den Stellungnehmenden dargestellt, sind auch sie in die Gemeinde Rickling gezogen, so dass nicht nachvollziehbar ist, warum nicht auch weitere Menschen in die Gemeinde ziehen dürfen.</p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Ziel und Zweck der Planung:</p> <p>4.1 Die jetzige Baufläche ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Der B-Plan wird zukünftig eine Wohnbebauung vorsehen, so dass eine dorfgebietstypische Durchmischung mit anderen Nutzungen nicht erfolgen wird. In diesem Zuge sollte der gesamte bebaute Bereich der Siedlung „Am Kiesberg“ überprüft werden und den bestehenden örtlichen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p><i>Wie ist das denn nun zu verstehen? Um diese beiden Mehrfamilienhäuser hier errichten zu können soll nur das Grundstück „Am Kiesberg 7“ zu einem Wohngebiet erklärt werden und dann soll der übrige Bereich der Siedlung „Am Kiesbeg“ den bestehenden örtlichen Verhältnissen angepasst werden? Die örtliche Verhältnisse im F-Plan sind jetzt als Dorfgebiet (MK) dargestellt, soll dann doch der übrige Bereich dem neuen Wohnbereich angepasst werden? Wir Anwohner in dieser Straße hatten uns gegen eine Umwidmung ausgesprochen, weil wir darin eine Einschränkung darin sehen, dass dann hier auch keine kleineren Gewerbebetriebe erlaubt sein würden.</i></p>	<p>Die vorliegenden Bauleitplanungen – sowohl die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als auch die Änderung des Flächennutzungsplanes – beziehen sich ausschließlich auf deren Plangeltungsbereiche. Eine Änderung („Umwidmung“) der Flächen außerhalb der Plangeltungsbereiche findet nicht statt.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung: Unter anderem heißt es hier: Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt, um sich der Bebauungsdichte der angrenzenden Wohngrundstücke anzupassen und eine ortstypische Bebauung zu ermöglichen. Eine stärkere Verdichtung würde das bestehende Orts- und Landschaftsbild stören und den Wohntypenbedarf verfehlen.</p> <p><i>Die Bedeutung der Grundflächenzahl (GZ) von 0,4 verstehe ich nicht. Sie bezieht sich aber wohl auf das ganze Dorf Rick-</i></p>	<p>Die Definition der Grundflächenzahl ist in § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig ist.</p> <p>Bei der Charakterisierung der Ortstypik ist nicht allein die unmittelbar angrenzende Umgebungsbebauung von Bedeutung, sondern insbesondere auch die baulich vorherrschende Situation im Einflussbereich des Plangebietes.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><i>ling und ist vermutlich eine entscheidende Größe für die Begründung für den Bau der zwei Vierfamilienhäuser. In der Straße Am Kiesberg gibt es bis jetzt nur Ein- und Zweifamilienhäuser. Durch die Errichtung von zwei Vierfamilienhäusern erfolgt eine übermäßige Wohnraumverdichtung an dieser Stelle. Hier wird wieder der gleiche Planungsfehler begangen wie schon bei den beiden Wohntürmen am Eichbalken, wo heute rundherum die Rasenflächen mit parkenden Autos zugestellt sind. Die Gemeinde beschäftigt sich mit der Aufstellung des „Gemeindeentwicklungsplanes“ und verbaut sich hier gerade an dieser Stelle die Zukunft mit einer überdimensionalen Wohnraumverdichtung. Die Verkehrssituation wird völlig falsch dargestellt oder bewusst ignoriert, um das Bauvorhaben, so wie es der Investor geplant hat, durchzusetzen.</i></p>	<p>Geplant ist eine zweigeschossige Bebauung. Dies entspricht den Vorgaben des § 1 a Baugesetzbuch, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Zu den vorrangigen Maßnahmen der Stadtentwicklung gehört dabei u.a. auch die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen, wie es vorliegend der Fall ist. Weiterhin spielt in diesem Zusammenhang die maßvolle (Nach-)Verdichtung dieser Flächen eine wichtige Rolle sowie die angemessene Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Nachverdichtung bedeutet in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Bebauungsdichte, d.h. eine Intensivierung der Grundstücksnutzung. Obergrenzen zur Gewährleistung einer im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine sozialgerechte Bodennutzung vertretbare Bebauungsdichte enthält § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung. Der Bebauungsplan hält diese Grenzwerte im Hinblick auf die Grundflächenzahl ein. Zugleich werden durch die zugrundeliegende städtebauliche Konzeption auch die bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Abstände zur Nachbarbebauung gemäß der Landesbauordnung gewahrt.</p> <p>Die festgesetzten Maßzahlen lassen eine standortgerechte Höhenentwicklung der geplanten Neubebauung zu. Sie spiegeln zugleich das für die Entwicklung der Flächen</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>verfolgte Konzept wider. Die Festsetzungen begrenzen die Verdichtung innerhalb des Plangebietes sowie des Umfeldes und stellen sicher, dass die Wohnqualität nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Weder im Bestand noch bei Umsetzung der Planung ist eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses und/oder der Verkehrssicherheit abzuleiten. Die Straße Am Kiesberg kann diese Verkehrsmenge unproblematisch aufnehmen.</p> <p>Dies wurde im Rahmen der Erarbeitung einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung bestätigt.</p>	
<p>6.1 In diesem Absatz taucht wieder der Irreführende Satz auf: Die jetzige Baufläche ist im F-Plan als Dorfgebiet dargestellt. Der B-Plan wird zukünftig eine Wohnbebauung vorsehen, so dass eine dorfgebietstypische Durchmischung mit anderen Nutzungen nicht erfolgen wird.</p> <p><i>Da der B-Plan sich ja nur auf dieses eine Grundstück bezieht, frage ich mich, was diese Aussage zu bedeuten hat, will man dann doch den ganzen Wohnbereich „Am Kiesberg“ zum Wohngebiet erklären, obwohl wir Anwohner uns doch dagegen ausgesprochen hatten?</i></p>	<p>Der gesamte Siedlungsbereich stellt sich derzeit in der Örtlichkeit nur eingeschränkt als Dorfgebiet</p> <p>Die Nutzungsstruktur und damit der Gebietscharakter des Dorfgebietes nach der Art der baulichen Nutzung werden in § 5 Abs. 1 Satz 1 Baunutzungsverordnung durch die drei Hauptfunktionen Land- und Forstwirtschaft, Wohnen und Gewerbe bestimmt. Die dabei verwandten Begriffe entsprechen den im Bauplanungsrecht des BauGB und der BauNVO gebräuchlichen Nutzungsbegriffe.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ist von einem grundsätzlich gleichwertigen Nebeneinander der drei Hauptfunktion Land- und Forstwirtschaft, Wohnen und Gewerbe im Dorfgebiet auszugehen (BVerwG Beschl. v. 29.5.2001 – 4 B 33.01).</p> <p>Verschwimmt die landwirtschaftliche Nutzung mit den Jahren aus einem Dorfgebiet im Wesentlichen oder vollständig und erscheint eine Wiederaufnahme dieser Nutzung als ausgeschlossen, wandelt sich der Gebietscharakter; je nach der vorhandenen Nutzung kann ein faktisches Wohn- oder auch ein Mischgebiet entstehen.</p>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Dieser Sachverhalt bezieht sich sowohl auf das eigentliche Plangebiet als auch auf die umliegenden Bereiche.</p> <p>Gleichwohl wurde der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes reduziert.</p> <p>Eine Überplanung des Weiteren im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebietes (MD) ist nicht weiter Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Auf diesem einzelnen Grundstück ist eine Durchmischung der drei Hauptfunktionen Land- und Forstwirtschaft, Wohnen und Gewerbe eines Dorfgebietes nicht umsetzbar, so dass folgerichtig die Darstellung einer Wohnbaufläche (W) im Flächennutzungsplan und eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt.</p> <p>Die Ausführungen werden daher im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>6.3.1 Schutzgut Mensch Ausgangssituation: zusammenfassend bestehen keine Vorbelastungen. Lärm:</p> <p><i>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe zu dem Grundstück Am Kiesberg 7 auf zwei Nachbargrundstücken zwei Gartenteiche vorhanden sind, in denen Frösche leben, die zur Balzzeit sehr laute Geräusche von sich geben und das häufig auch nachts.</i></p>	<p>Seit 1992 genießen Frösche und Kröten höchstrichterlichen Schutz des Bundesgerichtshofes. Danach ist die Beurteilung der „Lärmimmissionen“ durch den Frosch auf das Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“ abzustellen. Insbesondere in ländlichen Gebieten stellen diese Naturgeräusche ein „ortsübliches Geräusch“ dar, welches schon vor der Anlage des Teiches in einer ähnlichen Lautstärke zu hören ist.</p>	nicht berücksichtigen
<p>Landwirtschaft: Es wird hier nur auf die Bewirtschaftung der angrenzenden Felder hingewiesen.</p>	<p>Die mögliche Belastung durch Landwirtschaftlichen Verkehr ist bereits im heutigen Bestand – also unabhängig vom der vorliegenden Bauleitplanung – zu betrachten. Es ist immer davon auszugehen, dass sich der Nutzer der öffentlichen</p>	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><i>Die zeitweise sehr erhebliche Belastung durch den landwirtschaftlichen Verkehr durch den Koloniehof, auf die ich an anderer Stelle hingewiesen habe und die ich auch von ausschlaggebender Bedeutung halte, wird nicht erwähnt.</i></p>	<p>Straße an die rechtlichen Vorgaben hält und somit eine Verträglichkeit gesichert ist.</p> <p>Dies ist auch unter Berücksichtigung der bereits im Bestand vorhandenen Wohnbebauung zu berücksichtigen, so dass durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes und er Änderung des Flächennutzungsplanes keine Änderung der Einschätzung erfolgt.</p> <p>Unabhängig von den möglicherweise bestehenden saisonalen verkehrlichen Einschränkungen der Straße Am Kiesberg, welche jedoch keine wesentliche Einschränkung in der Sicherheit des Verkehrsflusses darstellen, ist keine wesentliche Steigerung des Verkehrsaufkommens durch die Entwicklung von maximal 8 Wohneinheiten abzuleiten.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte am 09.03.2023 die Zählung der Verkehrsmengen im Bereich des Vorhabengrundstückes.</p> <p>Im Ergebnis wurde ein Tageswert von 457 Kfz/24h gezählt. In der Spitzenstunde (12:30 - 13:30 Uhr) wurden insgesamt 45 Kfz gezählt.</p> <p>Die Straße „Am Kiesberg“ kann entsprechend der Netzfunktion und der überwiegenden Erschließungsfunktion der umliegenden Wohnbebauung gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)</i> zunächst als Sammelstraße der Straßenkategorie ES IV eingestuft werden. Für die Charakterisierung als Sammelstraße sind die priorisierte Erschließungsfunktion der angebauten Wohngebäude und den weiterführenden sozialen Einrichtungen am Taubenholzweg maßgebend. Die auf Sammelstraßen zu erwartenden Verkehrsstärken bewegen sich zwischen 400 und 800 Kfz/h.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Die Straßenraumbreite der Straße „Am Kiesberg“ variiert im Straßenverlauf. Im Bereich des Vorhabengrundstückes beträgt die Straßenraumbreiten inklusive der befahrbaren unbefestigten Seitenräume rund 11,5 m. Hier weist die eigentliche asphaltierte Fahrbahn eine Breite von ca. 4,0 m auf, die Seitenräume sind mit einer beidseitigen ungebunden Deckschicht von rund 1,5 m und ergänzenden Grünstreifen ausgebildet. Im Verlauf der Straße weist die asphaltierte Fahrbahn eine Breite von 4,0 bis 5,5 m auf.</p> <p>Durch diese geringeren Fahrbahnbreiten reduzieren sich die möglichen Verkehrsstärken. Gleichwohl ist selbst bei der reduzierten Fahrbahnbreite von einer Mindestverkehrsverträglichkeit von bis zu 1.500 Kfz/24h (150 Kfz in der Spitzenstunde), wie sie z.B. in einem Wohnweg der Straßenkategorie ES V mit einer Mischverkehrsfläche anzusetzen wäre, auszugehen.</p> <p>Gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)</i> ist folglich der Begegnungsfall zwischen zwei Pkw auf der Fahrbahn bei reduzierten Geschwindigkeiten möglich. Die Begegnung zwischen Pkw und Lkw kann gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)</i> bei reduzierten Geschwindigkeiten auf einer 5,00 m breiten Fahrbahn erfolgen. In der Straße „Am Kiesberg“ müssen daher bei einem Begegnungsfall zwischen Lkw und Pkw die unbefestigten Seitenräume genutzt werden.</p> <p>Die Begegnung zwischen dem Pkw- und Lkw-Verkehr kann folglich konfliktarm erfolgen.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>6.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen F-Plan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der Plandarstellung und eine Anpassung an die Bestandssituation.</p> <p><i>Hier ist nicht nur das Grundstück „Am Kiesberg 7“ sondern die „Siedlung am Kiesberg“ benannt. Was ich unter 6.1 befürchtet habe, wird hier bestätigt.</i></p>	<p>Die vorliegenden Bauleitplanungen – sowohl die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als auch die Änderung des Flächennutzungsplanes – beziehen sich ausschließlich auf deren Plangeltungsbereiche. Eine Änderung („Umwidmung“) der Flächen außerhalb der Plangeltungsbereiche findet nicht statt.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>6.3.4.2 <i>Unter diesem Punkt erfolgt noch einmal die gleiche Aussage wie unter Punkt 6.3.3.2!</i></p> <p>6.3.5.2 <i>Unter diesem Punkt erfolgt noch einmal die gleiche Aussage wie unter Punkt 6.3.3.2!</i></p> <p>6.3.6.2 <i>Unter diesem Punkt erfolgt noch einmal die gleiche Aussage wie unter Punkt 6.3.3.2!</i></p> <p>6.3.4.2 <i>Unter diesem Punkt erfolgt noch einmal die gleiche Aussage wie unter Punkt 6.3.3.2!</i></p> <p>6.3.10.2 <i>Unter diesem Punkt erfolgt noch einmal die gleiche Aussage wie unter Punkt 6.3.3.2!</i></p> <p>6.3.12 <i>Unter diesem Punkt erfolgt noch einmal die gleiche Aussage wie unter Punkt 6.3.3.2!</i></p>	<p>siehe zuvor.</p>	<p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>6.4 <i>Unter diesem Punkt erfolgt noch einmal die gleiche Aussage wie unter Punkt 6.3.3.2!</i></p> <p>6.5 <i>Unter diesem Punkt erfolgt noch einmal die gleiche Aussage wie unter Punkt 6.3.3.2!</i></p>		
<p>6.6.2 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen. <i>Der Verkehr durch den landwirtschaftlichen Großbetrieb und zu dem Pflegeheim Thetmarshof wird hier nicht erwähnt. Ich verweise hier noch einmal auf meine Darstellung der Verkehrssituation in meinem Schreiben vom 11.07.2022.</i></p>	<p>Bei der Betrachtung der potenziell erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen handelt es sich um eine Betrachtung bezogen auf Unfälle oder Katastrophen, welche von Industrie- oder Gewerbeanlagen, landwirtschaftliche Großbetriebe, erhöhten Geländeformen, Oberflächengewässer (Hochwasser) oder Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG ausgehen können.</p> <p>Erheblich nachteiliger Auswirkungen sind demnach für das Plangebiet oder ausgehend vom Plangebiet nicht zu erwarten.</p>	nicht berücksichtigen
<p>In dem Bodengutachten vom 21.09.2022 heißt es: Nach den vorliegenden Planunterlagen sollen auf dem Grundstück zwei baugleiche Mehrfamilienhäuser mit jeweils 3 Wohneinheiten errichtet werden. <i>Es fällt mir auf, dass das Bodengutachten für zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 3 Wohneinheiten erstellt wurde, warum sollen es nach den Planunterlagen aber 4 Wohneinheiten werden?</i></p>	<p>Die Planung wurde im Rahmen des Bauleitplanes verfeinert. Hierbei ist es für die Betrachtung der Bodenverhältnisse im Plangebiet nicht relevant, ob jeweils drei oder vier Wohneinheiten geschaffen werden. Dementsprechend war es nicht erforderlich, das vorhandene Bodengutachten zu überarbeiten.</p>	klarstellen
<p>Bebauungsplan 4.6 Ver- und Entsorgung.</p>	<p>Es handelt sich bei der Planung um die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Entwicklung. Auf Ebene der Bauleitplanung werden selbstverständlich nicht alle Belange in abschließender Tiefe</p>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><i>Unter diesem Punkt vermisse ich die Müllentsorgung. Wo stehen die Müllcontainer für acht Wohneinheiten und wie erfolgt die Bereitstellung an der Straße für die Müllabfuhr, wenn der Platz dort durch parkende Autos blockiert ist?</i></p>	<p>geplant. Auch die Verortung der Müllbehälter wird nicht im Rahmen der vorbereitenden und/oder der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Die letztendliche Umsetzung erfolgt mit der Ausführungsplanung und der Genehmigungsplanung. Auf Ebene der Bauleitplanung wird der Hinweis daher zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Die Gemeinde beschäftigt sich gerade mit der Erstellung des Gemeindeentwicklungsplanes, darin soll ja sicherlich auch die harmonische Gestaltung und Entwicklung des Dorfes dargestellt werden. Ich hoffe, dass durch meine Einwände und Anmerkungen die Ricklinger Gemeindevertreter doch noch zu der Ansicht gelangen, dass durch so eine Wohnraumverdichtung an dieser Stelle unnötige Gefahren- und Konfliktpunkte geschaffen werden und weiterhin nach einer Möglichkeit suchen, die Bebauung dieses Grundstückes mit Ein- oder Zweifamilienhäusern zu ermöglichen.</p>	<p>Die Meinungsäußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>